

CORONA-KRISE

Förderhilfen zu Unrecht gewährt – Rückzahlung und Subventionsbetrug?

von Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FA f SteuerR, Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

| Seit die Förderprogramme von Bund und Ländern angelaufen sind, kommen Fragen auf, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen Mandanten Fördermittel beantragt und erhalten haben, obwohl möglicherweise die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen. Sollen oder müssen Mandanten die Förderung zurückzahlen? Riskieren sie gar obendrein ein Verfahren wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB)? Unglücklicherweise können diese Fragen derzeit nicht abschließend und wegen der föderalen Struktur auch nicht bundesweit beantwortet werden. |

Voraussetzung: Existenzbedrohende Wirtschaftslage

Voraussetzung für die Antragstellung für Corona-Soforthilfen bis 10 Beschäftigte war und ist das Vorliegen einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage. Diese Vorgabe ist (inzwischen) bundesweit relativ einheitlich definiert. So ist nach den Förderrichtlinien der Länder zumeist auf einen zeitlich begrenzten Liquiditätsengpass abzustellen, der sich so darstellt, dass

- in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten
- die laufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers nicht ausreichen,
- um den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu decken (z. B. gewerbliche Mieten oder Pachten, Leasingsaufwendungen, Kredite für Betriebsräume und -ausstattung).

Nicht bundeseinheitlich geregelt ist die Verwendbarkeit von Soforthilfen aus Landesmitteln, z. B. zur Kompensation von Umsatzausfällen (z. B. Berlin, Hamburg) oder zum Ansatz eines fiktiven Unternehmerlohns (z. B. Baden-Württemberg). Fazit: Aufgrund der Unterschiede im Detail kommt es auf die jeweilige Landes-Förderrichtlinie an, wobei z. T. nur „FAQ-Listen“ bestehen.

Der strafrechtliche Aspekt (stark vereinfacht)

Der Straftatbestand des Subventionsbetrugs ist in § 264 StGB geregelt. Dabei werden zwei Begehungsformen unterschieden: die mit Vorsatz (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB) und die leichtfertige Begehung (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StGB). Vorweg ist festzuhalten, dass Fälle von Subventionsbetrug i. d. R. hart geahndet werden, auch bei z. B. im Vergleich zu Steuerhinterziehungsfällen „geringen“ Summen.

Von Vorsatz ist auszugehen, wenn im Antrag falsche Angaben gemacht wurden, z. B. die Anzahl der Beschäftigten so angegeben wurde, dass eine Förderung möglich wurde oder ein bereits zum 31.12.19 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliches Unternehmen einen Antrag gestellt hat. Han-

Zeitlich befristeter
Liquiditätsengpass

Vorsatz

delt der Mandant vorsätzlich, besteht für den Steuerberater das Risiko, dass seine Rolle auf Anstiftung oder Beihilfe hin untersucht wird.

Die Leichtfertigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung eine vorsatznahe Schuldform, die eine besondere Gleichgültigkeit oder grobe Unachtsamkeit voraussetzt. Beim leichtfertigen Subventionsbetrug ist dabei maßgeblich, dass ein Antragsteller – nach seinen individuellen Fähigkeiten – die an sich gebotene Handlung ohne Weiteres hätte erkennen können. Er hat aber nicht mit dem Vorsatz gehandelt zu betrügen. Daher kann es hier auch keinen Anstifter oder Gehilfen geben. Einfach-fahrlässige Fehler bleiben hingegen straflos und werden auch nicht als Ordnungswidrigkeit erfasst.

FAZIT | Wenn der Mandant im Zeitpunkt der Antragstellung davon ausgehen durfte, dass ein Förderbedarf bestand und die für den Antrag erforderlichen Angaben gemacht hat, die seine Lage zutreffend beschreiben, dann ist weder von Vorsatz noch Leichtfertigkeit auszugehen. Unklarheiten in den Vergaberichtlinien oder deren Novellierung nach dem Zeitpunkt der Antragstellung dürfen strafrechtlich nicht zu seinen Lasten gehen. Da es sich hier um strafrechtliche Fragen und Wertungen handelt, dürfen Steuerberater ihre Mandanten insofern nicht beraten. Sie können allenfalls allgemeine Hinweise geben.

Die Rückzahlungspflicht

Schwierig ist die Frage einer möglichen Rückzahlungspflicht. Grundsätzlich gilt, dass Mittel zurückgezahlt werden sollten, wenn sie zu Unrecht beantragt wurden. Unklarer ist es mit Blick auf die einzuhaltende Zweckbindung, da sich diese auf mehrere Monate bezieht und deshalb verbindlich erst nach Ablauf dieser Periode beurteilt werden kann, ob ein vollständig zweckentsprechender Einsatz erfolgte. Überkompensationen sind zurückzuerstatten. Bislang war es üblich (z. B. bei Soforthilfen zu Hochwasserkatastrophen o. Ä.), dass im Nachgang zum Erhalt der Soforthilfe ein Fördermittelbescheid ergeht, in dem Angaben zu Verwendungszweck und Rückzahlungspflichten enthalten sind. Bundesweit wird dies derzeit allerdings sehr unterschiedlich gehandhabt.

FAZIT | Was viele Betroffene insbesondere in Zweifelsfällen derzeit machen, ist vorübergehend (noch) abzuwarten, da zu erwarten ist, dass es in den nächsten Wochen präzisere Vorgaben geben wird, die dann eine eindeutigere Beurteilung ermöglichen. So ist z. B. für die Zweckbindung bzw. Rückzahlung nicht das Datum der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich, was bei zwischenzeitlicher Änderung der Förderrichtlinie einen Unterschied machen kann. In zweifelsfrei unberechtigten Fällen sollte hingegen eine Rückzahlung vorgenommen werden.

■ KP-Sonderausgabe: Haftungsfallen der Corona-Beratung

Wenn Sie wissen wollen, wie Sie sich in dieser Situation am besten schützen, empfehlen wir Ihnen die aktuelle Sonderausgabe von KP Kanzleiführung professionell zu Haftungsfallen in der Krisenberatung.

Leichtfertigkeit

Wahrheitsgemäße
Angaben machen

Ergehen Förder-
mittelbescheide
oder nicht?



DOWNLOAD
Sonderausgabe
www.de/kp

GELDWÄSCHE

Neue Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche

von OStA Raimund Weyand, St. Ingbert

Immer neue Richtlinien wurden von der EU-Kommission in den letzten Jahren vorgelegt und in nationales Recht transformiert, um die Geldwäsche möglichst effektiv zu bekämpfen. Als jüngsten Schritt hatte der deutsche Gesetzgeber am 14.11.19 die aktuelle 5. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie umgesetzt und das GWG weiter ergänzt. Die Novelle, die auch neue Obliegenheiten für Angehörige der steuerberatenden Berufe schafft, sind mit der Veröffentlichung im BGBl Anfang 2020 in Kraft getreten. |

Änderungen beim Kreis der Verpflichteten

Der Kreis der Verpflichteten (§ 2, 4 GWG), die nach dem Geldwäschegesetz ein Risikomanagement einrichten, bestimmte Sorgfaltspflichten (z. B. Identifizierungspflichten) erfüllen und insbesondere Verdachtsmeldungen abgeben müssen, wird erweitert:

- Entsprechende Pflichten treffen künftig etwa Anbieter elektronischer Geldbörsen und Kryptowährungs-Handelsplattformen, auf denen z. B. Bitcoins verwahrt oder transferiert werden.
- Auch Immobilienmakler, Auktionshäuser, Kunstgalerien sowie Kunstlagerhalter werden in die Pflicht genommen, soweit Mietverträge mit einer monatlichen Miete von mehr als 10.000 EUR vermittelt bzw. Geschäfte ab diesem Volumen getätigt werden. Eine Unterscheidung zwischen gewerblichen oder privaten Objekten sieht das Gesetz hierbei nicht vor.
- Gleichermaßen sind bei öffentlichen Versteigerungen künftig die Bestimmungen des GWG einzuhalten, wenn die genannte Wertgrenze erreicht wird. Dies betrifft vor allem Zwangsversteigerungen von Immobilien durch Gerichte. Beim Handel mit hochwertigen Materialien, z. B. mit Edelmetallen, gilt außerdem künftig eine deutlich herabgesetzte Schwelle von 2.000 EUR.
- Steuerberater sind bereits heute Verpflichtete im Sinne der Richtlinie. Neu in den Kreis der Betroffenen aufgenommen wurden alle anderen Personen und Gesellschaften, die gewerblich materielle Hilfe oder Unterstützung in Steuerfragen leisten. Damit unterliegen beispielsweise auch Lohnsteuerhilfvereine den Vorgaben des GWG. Nur unternehmensinterne Steuerabteilungen sind nicht erfasst.

Plattformen für
Kryptowährungen

Immobilienmakler,
Auktionshäuser,
Galerien

Öffentliche
Versteigerungen

Steuerberater und
andere Hilfeleistende
in Steuerfragen

Transparenzregister

Schon die 4. Geldwäscherichtlinie hatte die Verpflichtung geschaffen, in jedem Mitgliedsstaat ein Register der wirtschaftlich Berechtigten einzurichten. Dieses Transparenzregister war bislang nur eingeschränkt zugänglich. Insbesondere musste ein Interessent ein berechtigtes Interesse nachweisen,